

LANDRATSAMT LÖRRACH Herrenstr. 4 79539 Lörrach

Stadt Schönau im Schwarzwald
Talstr. 22
79677 Schönau im Schwarzwald



LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Kommunalaufsicht & Prüfung**
Kontakt **Andrea Lübcke**
Telefon 07621 410-2413
Fax 07621 410-92413
Zimmer Kommunalaufsicht & Prüfung – 2.06
E-Mail andrea.luebcke@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen 902.41

07.02.2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtische Wohnbau Schönau im Schwarzwald“ für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald hat am 20.01.2020 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtische Wohnbau Schönau im Schwarzwald“ für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und uns diese gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorgelegt. Hierzu treffen wir folgende

Entscheidungen:

1. Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.439.000 € wird gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Schönau im Schwarzwald sieht Verpflichtungsermächtigungen von 3.661.900 € vor, die planmäßig in den beiden Folgejahren zu einer Kreditaufnahme von 2.167.000 € führen werden. Wir genehmigen gem. § 86 Abs. 4 GemO die vorgesehene Verpflichtungsermächtigung, soweit diese zu der vorgesehenen Kreditaufnahme führt.

Im Übrigen wird die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.



2. Wirtschaftsplan „Städtische Wohnbau Schönau im Schwarzwald“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtische Wohnbau Schönau im Schwarzwald“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Von den Ansätzen des Wirtschaftsplans haben wir Kenntnis genommen.

Kernhaushalt

Gem. § 80 Abs. 2 GemO soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) des Gesamtergebnishaushalts unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Diese Vorgaben erfüllt die Stadt Schönau im Schwarzwald nicht. Der Gesamtergebnishaushalt schließt im Haushaltsjahr 2020 planmäßig mit einem deutlich negativen Ergebnis ab und auch in den drei weiteren Jahren des Finanzplanungszeitraums setzt sich dieser Trend fort. Die Abschreibungen können in den Jahren 2020 bis 2023 nur teilweise erwirtschaftet werden.

Die Verschlechterungen der Haushaltsergebnisse im Vergleich zum letzten Jahr sind vor allem auf die im Haushaltsjahr 2020 enorm gestiegenen Umlagen an den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald und auf die höheren Aufwendungen im Bereich Abwasserbeseitigung (u. a. Kanaluntersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung, Kanalsanierungen) zurückzuführen. Zudem sind mittelfristig zum Teil deutlich geringere Erträge und höhere Kosten beim Stadtwald zu erwarten.

Die fehlenden Mittel aus dem Jahr 2020 sollen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Aufgrund der negativen Ergebnisse der Ergebnishaushalte auch in den Folgejahren wird planmäßig auch hier nur eine Deckung über eine Entnahme aus der Überschussrücklage möglich sein. Zwar entspricht ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahmen aus vorhandenen Überschussrücklagen dem Grunde nach den Bestimmungen des § 80 Abs. 3 GemO, allerdings nur unter Ausnutzung aller Einspar- und Ertragsmöglichkeiten. Es bestehen begründete Zweifel daran, dass diese Voraussetzungen schon erfüllt sind. Um die gesetzlich vorgeschriebene stetige Aufgabenerfüllung und dauernde Leistungsfähigkeit gewährleisten zu können, muss die Stadt Schönau im Schwarzwald durch geeignete Maßnahmen die finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen, dass künftig ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis gem. § 80 Abs. 2 GemO erzielt wird (siehe auch die Ausführungen zur Kreditgenehmigung unten). Der Ausgleich von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen innerhalb der Rechnungsperiode oder wenigstens im Finanzplanungszeitraum ist Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 77 Abs. 1 GemO schon bisher bestehende Pflicht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Auch der Gesamtfinanzaushalt weist im Haushaltsjahr 2020 und im Planjahr 2021 einen hohen Finanzierungsmittelbedarf aus, der sich in den Jahren 2022 und 2023 zwar verringert, aber weiterhin vorhanden ist. Dies wird die noch vorhandene gute Liquidität deutlich einschränken. Planmäßig bleibt die Liquidität zwar über der vorgeschriebenen Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung, jedoch ist dies ausschließlich auf die vorgesehene Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von fast 4.000.000 Euro im Haushaltsjahr und den zwei Folgejahren (Fremdmittel) zurückzuführen.

Die Stadt plant eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.439.000 €. Voraussetzung für eine Kreditgenehmigung sind:

- Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden (§ 87 Abs. 1 GemO),
- die Kreditverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (§ 87 Abs. 2 GemO) und
- eine andere Finanzierung ist nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig (§ 78 Abs. 3 GemO).

Für die Genehmigung einer Kreditaufnahme müssen diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Die gleichen Maßstäbe sind für die beantragten Verpflichtungsermächtigungen anzulegen, soweit diese in den Folgejahren zu Kreditaufnahmen führen.

Die vorgesehene Kreditaufnahme dient der Finanzierung geplanter Investitionen im Finanzhaushalt.

Entscheidend für die Bestimmung der dauernden Leistungsfähigkeit sind u. a. das ordentliche Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung unter Berücksichtigung von dessen Entwicklung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts und die Entwicklung der Liquidität.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2020 ist negativ. Nach deren Finanzplanung geht die Stadt Schönau i. Schw. davon aus, dass dies in unterschiedlicher Ausprägung auch in den Folgejahren der Fall sein wird. Die fehlenden Mittel können bis einschließlich dem Jahr 2023 der Rücklage entnommen werden, um ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen.

Der Finanzhaushalt weist bis zum Jahr 2023 planmäßig einen Zahlungsmittelbedarf aus und auch hier ist, wie beim Ergebnishaushalt, über den Finanzplanungszeitraum keine dauerhafte positive Entwicklung zu erkennen.

Erfreulich für die Stadt ist, dass sich die Zuweisungen gegenüber dem Haushaltsansatz voraussichtlich leicht erhöhen werden.

Die Liquidität als Ausfluss des Ergebnisses des Gesamtfinanzhaushalts verringert sich planmäßig im Haushaltsjahr 2020 deutlich, liegt allerdings weit über der Mindestliquidität. Dies jedoch nur durch geplante Kreditaufnahmen. Anderenfalls würde die Mindestliquidität deutlich unterschritten werden. Im Finanzplanungszeitraum setzt sich dies fort.

Von der Stadt Schönau im Schwarzwald ist außerdem vorgesehen, bereits im Jahr 2020 Verpflichtungen in Höhe von 3.661.900 € für das geplante MTB-Gebäude (Mehrzweck-Tourismus-Biosphäre) zu Lasten für die Folgejahre einzugehen, die in den Jahren 2021 und 2022 zu Kreditaufnahmen führen. Somit ist auch der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtig.

Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat im Haushaltsjahr 2020 keine ausreichenden eigenen

Finanzierungsmittel für die geplante Investition, was eine Restfinanzierung über Kreditaufnahmen erforderlich macht. Wie oben dargestellt, kann aufgrund der Finanzdaten der Stadt Schönau im Schwarzwald nicht von deren dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden, sodass die Genehmigung der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen dem Grunde nach nicht möglich wäre.

Nach Auskunft der Stadt Schönau i. Schw. wurde der Haushalt 2020 eher konservativ geplant. Zwischenzeitlich haben sich insbesondere bei der Gewerbesteuer Änderungen ergeben, die auf eine anhaltende Verbesserung schließen lassen. Zudem wurde bereits die Erhöhung der Vergnügungssteuer ab dem Jahr 2021 beschlossen. Dies ist in der Finanzplanung im aktuellen Haushalt noch nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und um es der Stadt Schönau i. Schw. trotz der angespannten Finanzlage zu ermöglichen, die notwendigen Investitionen zu realisieren, sind wir bereit, die in der Haushaltssatzung veranschlagte Kreditaufnahme und die Verpflichtungsermächtigungen unter folgender Maßgabe zu genehmigen:

- Sämtliche Investitionen sind vor der Realisierung jeweils nochmals intensiv auf deren generelle Notwendigkeit und ein eventuelles zeitliches Strecken zu prüfen.
- Durch entsprechende Maßnahmen zu Einsparungen und Einnahmeerhöhungen muss der Haushalt für das kommende Haushaltsjahr 2021 ein verbessertes ordentliches Ergebnis und spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein mindestens ausgeglichenes ordentliches Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts ausweisen.

Eigenbetrieb „Städtische Wohnbau Schönau im Schwarzwald“

Der Eigenbetrieb „Städtische Wohnbau Schönau im Schwarzwald“ weist im Erfolgsplan 2020 einen geringen Gesamt-Jahresverlust aus. Dieser kann durch Jahresgewinne der Vorjahre gedeckt werden. Der Vermögensplan enthält eine geringe Deckungsmittellücke. Diese kann durch erübrigte Deckungsmittel der Vorjahre ausgeglichen werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung des Erfolgsplans der Jahre 2021 bis 2023 werden geringfügige Jahresverluste ausgewiesen. Diese können durch Jahresgewinne der Vorjahre gedeckt werden. Der Vermögensplan enthält im Jahr 2021 eine Deckungsmittellücke. In den Jahren 2022 und 2023 werden planmäßig geringfügige Deckungsmittelüberhänge erwartet.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Laßmann
Dezernent